

Antrag: A-20
Antragsteller: Jusos Unterbezirk Frankfurt
Betreff: Gewerkschaften unterstützen – Betriebsräte stärken!

1 Der Parteitag der SPD Frankfurt möge beschließen:

2 Wer die Wahl eines Betriebsrats behindert oder beeinflusst, seine Tätigkeit behindert oder stört, oder ihn
3 um seiner Tätigkeit willen benachteiligt oder begünstigt, kann mit einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe
4 belangt werden. So steht es in § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG). Diese Straftaten werden
5 allerdings kaum verfolgt, da sie schwer nachweisbar sind und der Personalmangel im Justizwesen eine
6 konsequente Beweisführung erschweren. Daher fordern wir die Einführung von
7 Schwerpunktstaatsanwaltschaften und zusätzliche Stellen für Delikte im Bereich des „Union Bustings“ –
8 der Behinderung der Arbeit und Entstehung von Betriebsräten.

9 Des Weiteren fordern wir:

10 a) Die Wahl von Betriebsräten wird erleichtert und ausgeweitet, indem

11 • das vereinfachte Wahlverfahren (§ 14a des Betriebsverfassungsgesetzes – BetrVG) in Betrieben bis
12 zu 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Option auf das vereinfachte Wahlverfahren
13 in Betrieben bis zu 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglicht wird;

14 • der Gesamtbetriebsrat, sofern vorhanden, in die Lage versetzt wird, geeignete
15 Wahlvorstandskandidatinnen und -kandidaten zu finden, um einen Wahlvorstand zu bestellen; der
16 Gesamtbetriebsrat wird berechtigt, hierzu insbesondere Informationsversammlungen oder
17 Wahlversammlungen zur Wahl eines Wahlvorstandes durchzuführen; diese Rechte werden auch
18 dem Konzernbetriebsrat oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft eingeräumt;

19 • der Arbeitgeber verpflichtet wird, sofern in seinem Betrieb die Voraussetzungen für die Wahl eines
20 Betriebsrates erfüllt sind, dieser aber noch nicht besteht, einmal im Kalenderjahr eine
21 Mitarbeiterversammlung durchzuführen, auf der er über die Rechte und Pflichten nach dem
22 Betriebsverfassungsgesetz informiert und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die
23 Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird. Nach der Mitarbeiterversammlung ist eine geheime
24 Wahl in Abwesenheit des Arbeitgebers zur Anberaumung einer Wahlversammlung zur Wahl des
25 Wahlvorstandes durchzuführen. Für die Auszählung ist ein Versammlungsleiter unter den

26 Anwesenden zu wählen. Vertreterinnen oder Vertreter einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft
27 Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 3 – Drucksache 19/860 können an dieser
28 Mitarbeiterversammlung teilnehmen und die Versammlungsleitung übernehmen;

29 • in § 20 BetrVG geregelt wird, dass der Wahlvorstand sich bei der Durchführung seiner Aufgaben
30 durch sachverständige Berater unterstützen lassen kann, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung
31 seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Arbeitgeber kann bei fehlendem Einverständnis innerhalb von
32 zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen, deren Spruch die fehlende Einigung ersetzt;

33 • in § 20 BetrVG ein Schulungsanspruch für den Wahlvorstand und die bestellten Ersatzmitglieder
34 eingeführt wird.

35 **b)** Die formellen Arbeitsbedingungen der Betriebsräte werden verbessert, indem

36 • in § 80 Absatz 3 BetrVG geregelt wird, dass der Betriebsrat sachverständige Berater seiner Wahl zu
37 seiner Unterstützung hinzuziehen kann, ohne dass dies einer näheren Vereinbarung mit dem
38 Arbeitgeber bedarf. Hält der Arbeitgeber die zwischen dem Berater und dem Betriebsrat getroffene
39 Vereinbarung dem Grunde oder der Höhe nach für unangemessen, kann er innerhalb von zwei
40 Wochen nach Zugang der Ankündigung des Vertragsschlusses die Einigungsstelle anrufen. Der
41 Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat;

42 • in § 38 BetrVG geregelt wird, dass in Betrieben mit in der Regel 51 bis 100 Arbeitnehmerinnen und
43 Arbeitnehmern ein Betriebsratsmitglied im Umfang einer halben Vollzeitstelle freizustellen ist; in
44 Betrieben mit in der Regel 101 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein
45 Betriebsratsmitglied freizustellen ist; in Betrieben mit in der Regel 201 bis 500 Arbeitnehmerinnen
46 und Arbeitnehmern zwei Betriebsratsmitglieder freizustellen sind; die festgelegte Mindestanzahl
47 der freizustellenden Personen wird für die in § 38 Absatz 1 Satz 1 BetrVG aufgezählten Fälle der
48 Belegschaftsgröße von 501 bis 10.000 Personen jeweils um ein Betriebsratsmitglied erhöht;

49 • analog zu § 78a BetrVG Regelungen für Betriebsratsmitglieder mit einem befristeten
50 Arbeitsvertrag und Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter mit einem befristeten
51 Arbeitsvertrag eingeführt werden;

52 • hinsichtlich der Erforderlichkeit von Betriebsratstätigkeit in § 37 BetrVG die Beweislast umgekehrt
53 und auf den Arbeitgeber übertragen wird; bei Uneinigkeit entscheidet die Einigungsstelle und der
54 Arbeitgeber ist verpflichtet, das Gehalt ohne Kürzungen bis zu dieser Entscheidung zu zahlen.

55 **c)** Die bisherige Privilegierung für Arbeitgeber wird aufgehoben, indem

56 • in § 121 BetrVG die Ordnungswidrigkeiten dahingehend ausgeweitet werden, dass sie auch bei
57 der nicht erfolgten, wahrheitswidrigen, verspäteten oder unvollständigen Erfüllung der
58 Unterrichts-, Herausgabe- sowie Einsichtspflichten nach § 80 Absatz 2 BetrVG gelten. Die
59 Höhe der möglichen Geldbußen wird auf bis zu 250.000 Euro angehoben; • in § 23 Absatz 3
60 BetrVG das Höchstmaß des Ordnungs- und Zwangsgeldes auf 25.000 Euro erhöht wird.

61 • Der Kündigungsschutz nach § 15 Absatz 3 KSchG wird auf Wahlvorstandsbewerber ab dem
62 Zeitpunkt ihrer Bewerbung erweitert; die Dauer des Kündigungsschutzes in § 15 Absatz 3 Satz
63 KSchG wird auf 24 Monate verlängert; Drucksache 19/860 – 4 – Deutscher Bundestag – 19.
64 Wahlperiode

65 • in § 15 Absatz 3a KSchG wird der Kündigungsschutz für die in der Einladung oder in der
66 Antragstellung genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den ersten drei auf alle
67 dort aufgeführten erweitert. Der besondere Kündigungsschutz beträgt 24 Monate, auch bei
68 Nichtwahl des entsprechenden Gremiums; der Kündigungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt
69 der ersten belegbaren Aktivitäten zur Vorbereitung einer Betriebsratswahl, indem zum Beispiel
70 Kandidierende für einen Wahlvorstand gesucht oder aktiv Gespräche mit möglichen
71 Kandidatinnen und Kandidaten geführt werden;

72 • ebenfalls in § 15 Absatz 3a KSchG wird geändert, dass für die Kündigung aus wichtigem Grund
73 eines Arbeitnehmers, der zu einer Betriebs-, Wahl oder Bordversammlung einlädt oder die
74 Bestellung eines Wahlvorstands beantragt, analog zu § 103 BetrVG die Zustimmung des
75 Betriebsrates vorliegen oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt sein muss. IV.

76 Weiterhin fordern wir:

77 • Zu prüfen, wie für alle Betriebe ein einfaches Wahlverfahren mit klaren Fristenregelungen,
78 konkreten Ablaufplänen und genaueren Definitionen von passivem und aktivem Wahlrecht
79 gestaltet werden kann, und aus den Ergebnissen dieser Prüfung eine Gesetzesinitiative
80 vorzubereiten und in den Deutschen Bundestag einzubringen;

81 • auf die Bundesländer hinzuwirken, Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung der
82 Vergehen nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes einzurichten;

83 • auf die Bundesländer hinzuwirken, die für den Vollzug des Betriebsverfassungsgesetzes
84 zuständigen Landesbehörden mit ausreichend qualifiziertem Personal auszustatten;

85 • zu prüfen, ob das in § 2 BetrVG festgeschriebene Gebot zur vertrauensvollen Zusammenarbeit
86 dem Interessengegensatz zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber zuwiderläuft und ob es

87 kombiniert mit der Verpflichtung, den Betriebsfrieden nicht zu gefährden, missbrauchsanfällig
88 zu Lasten der Betriebsräte ist, und gegebenenfalls eine entsprechende Gesetzesinitiative
89 vorzubereiten und einzubringen.

90 Begründung:

91 Erfolgt mündlich

Empfehlung der Antragsprüfungskommission:

Annahme